



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.7.2000

K(2000) 2262 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

**über einen Abweichungsantrag Frankreichs gemäß Artikel 14 der Richtlinie
92/51/EWG des Rates, der die Anerkennung bestimmter beruflicher
Befähigungsnachweise im Bereich des Sports betrifft**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG¹ zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission², insbesondere auf Artikel 7.a und 14,

nach Eingang des Schreibens der französischen Behörden vom 28. April 2000, mit dem eine Bewertung der Durchführung der befristeten Ausnahmeregelung, die Frankreich mit Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999³ gewährt worden war, und ein Antrag auf Gewährung einer unbefristeten Abweichung für Skilehrer, Tauchlehrer und Fallschirmsprunglehrer übermittelt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I Allgemeiner Rahmen

- (1) Mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates wurde eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG⁴ eingeführt. Mit letzterer Richtlinie wurde eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, festgelegt. Die Richtlinie 92/51/EWG betrifft Diplome anderer als der von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ebenen.
- (2) Mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates wurde eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG eingeführt. Mit letzterer Richtlinie wurde eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, festgelegt. Die Richtlinie 92/51/EWG betrifft Diplome anderer als der von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ebenen.
- (3) Diese Vorschrift hindert den Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht daran, vom Antragsteller zu verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn substantielle Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers im Herkunftsstaat und der auf seinem Staatsgebiet erteilten Ausbildung vorliegen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG festgelegt. Macht der Aufnahmemitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Wenn er allerdings diese Wahlmöglichkeit ausschließen will, muß er einen Abweichungsantrag gemäß Artikel 14 der Richtlinie stellen.

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

² ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 31

³ KOM (1999) 2089 endg.

⁴ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

II Der Antrag Frankreichs für eine Ausnahme sowie Frankreichs Evaluationsbericht

- (4) Mit Schreiben vom 28. April 2000 hat Frankreich eine Ausnahme gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG für Skilehrer, Tauchlehrer und Fallschirmsprunglehrer beantragt und hat einen Evaluationsbericht über die Anwendung der Abweichung, die ihm mit Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 gewährt worden war, beantragt.
- (5) Dieser Antrag zielt darauf ab, es dem Sportministerium zu erlauben, den Migranten, die sich in Frankreich niederlassen wollen, um dort einen dieser Berufe auszuüben, die Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Frankreich geforderten Ausbildung und der Ausbildung, die der Migrant in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat, besteht.
- (6) Wie bei den vorhergehenden Anträgen auf Abweichung ist der Antrag nach Auffassung der französischen Behörden durch die mit den betreffenden Sportarten verbundenen Risiken gerechtfertigt. Dieses Risiko wird durch die dem Umfeld der Tätigkeiten eigenen Zufallsfaktoren noch erhöht. Nach Ansicht der französischen Behörden setzt der Schutz anderer bei der Ausübung der Berufe Skilehrer, Tauchlehrer und Fallschirmsprunglehrer in ungeschütztem Gelände und gekennzeichnet durch die fortlaufende und nicht vorhersehbare Entwicklung verschiedener Elemente den Erwerb von Kompetenzen voraus, zu denen unabdingbar technische Fähigkeiten gehören. Die Eignungsprüfung ist das beste Mittel, sich zu vergewissern, daß der Antragsteller die Tätigkeit technisch beherrscht und zur Organisation von Rettungsmaßnahmen fähig ist.
- (7) Was den Beruf des Skilehrers angeht, so machen die französischen Behörden gleichfalls geltend, daß sich die Kontakte und der Dialog zwischen den Berufsvereinigungen der verschiedenen Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Monate vertieft haben. Die Vertreter mehrerer Berufsvereinigungen von Skilehrern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine Vereinbarung über eine Anzahl von Prinzipien, die in den Mitgliedstaaten geprüft werden können, abgeschlossen.
- (8) Für die Berufe des Tauchlehrers und Fallschirmsprunglehrers haben die französischen Behörden mitgeteilt, daß die Anwendung der Abweichung zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat. Weiters finden derzeit in verschiedenem Rahmen (z.B; Europäisches Normungskomitee) Diskussionen statt, um Normen und Qualifikationen anzunähern.

III Konsultation der Mitgliedstaaten

- (9) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG wurde der französische Antrag auf Ausnahme am 29. Mai 2000 den Mitgliedstaaten unterbreitet. Er wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2000 sämtlichen Koordinatoren der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome zugeleitet. Diese haben ihre vorläufigen Anmerkungen auf einer Sitzung am 12. Mai 2000 geäußert und wurden aufgefordert, schriftliche Kommentare bis spätestens 31. Mai 2000 zu übermitteln. Derartige Antworten gingen von den folgenden Mitgliedstaaten ein: Finnland, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Spanien, Niederlande, Schweden, Deutschland.

IV Allgemeine Erwägungen

- (10) Aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG muß sich der Aufnahmestaat verpflichten, Migranten nur dann einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn unter Berücksichtigung der vom Migranten erworbenen Ausbildung und seiner Berufserfahrung wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen fortbestehen. Aufgrund von Artikel 14 muß dieser Staat rechtfertigen, daß keine Wahlmöglichkeit für den Migranten besteht. Dies ist nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie etwa insbesondere Erwägungen der Sicherheit und der Unfallverhütung, berechtigt. Der Mitgliedstaat muß darlegen, daß der Ausschluß der Wahlfreiheit erforderlich und verhältnismäßig zum verfolgten Ziel einer Verbesserung der Sicherheit ist, d.h. er muß darlegen, daß der Anpassungslehrgang ein zur Erreichung dieses Ziels ungeeignetes Mittel ist, oder umgekehrt, daß die Eignungsprüfung das einzige angemessene Mittel ist.
- (11) Die Kommission erkennt an, daß die drei genannten Tätigkeiten mit besonderen Risiken verbunden sind und daß in diesem Zusammenhang die Wahrung der Sicherheit als „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus räumte die Kommission ein, daß bei diesen fünf Berufen die Vorschrift, der zufolge der Migrant eine Eignungsprüfung abzulegen hat, wenn seine Ausbildung Fachgebiete umfaßt, die sich von denen des in Frankreich vorgeschriebenen Programms wesentlich unterscheiden, eine Maßnahme darstellen kann, mit der die Verwirklichung des verfolgten Ziels, d.h. die Wahrung der Sicherheit, gewährleistet wird. Dies bestätigte sich im Zuge der Diskussionen, die die Kommission mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen über mehr als sechs Monate führte. Der Eignungstest ist ein sichereres und objektiveres Mittel, das besser als der Anpassungslehrgang dazu geeignet sein kann, zu überprüfen, wie sich der Bewerber in der Praxis verhält.
- (12) Diese Erwägungen gelten gleichermaßen im Fall von Migranten, die sich in Frankreich niederlassen wollen und von Migranten, die dort lediglich eine Dienstleistung erbringen möchten; eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Berufsausübung ist bei der Genehmigung des Antrags für eine Ausnahme nicht angezeigt.
- (13) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beschließt die Kommission Frankreich eine dauerhafte Abweichung für die Berufe Skilehrer, Tauchlehrer und Fallschirmsprunglehrer zu erteilen.
- (14) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- a) die französischen Behörden können dem Migranten nur dann eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn zwischen der Ausbildung in Frankreich und der vom Migranten absolvierten Ausbildung wesentliche Unterschiede bestehen;
- die Kommission weist darauf hin, daß ein Unterschied in der Ausbildung nur dann als substantieller Unterschied zu qualifizieren ist, wenn er sich auf einen oder mehrere Gegenstände erstreckt, deren Kenntnis für die Ausübung der Berufes essentiell ist;

was den Beruf des Skilehrers angeht, so stellt die Kommission fest, daß im Rahmen der von den nationalen Berufsverbänden der Skilehrer getroffenen Resolutionen eine Anzahl von Gegenständen sowie ein bestimmtes Niveau als für die Ausübung des Berufes Skilehrer für essentiell gehalten werden; daher meint die Kommission, daß auf dieser Grundlage jeder Eignungstest, der über diese Gegenstände hinaus ginge oder ein höheres Niveau erforderte in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte;

- b) die französischen Behörden müssen der Berufserfahrung des Migranten Rechnung tragen und prüfen, ob diese etwaige wesentliche Ausbildungsunterschiede ausgleichen kann;
 - c) die französischen Behörden müssen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründen;
 - d) die Entscheidung ist prompt zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Frankreich aufzunehmen;
 - e) die Entscheidung über Wesen und verfahrenstechnische Elemente der Eignungsprüfung muß veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden;
 - f) Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig durchgeführt werden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer solchen Prüfung teilzunehmen; Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.
- (15) Die zwischen den Berufsvereinigungen der Skilehrer getroffene Vereinbarung⁵ wurde der Kommission noch nicht notifiziert, sodaß sie noch nicht nach den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages untersucht werden konnte.
- (16) Die Kommission ist der Auffassung, daß im Lichte der im Zuge der Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen der Skilehrer erhaltenen Informationen jedes Erfordernis für die Freizügigkeit das strikter wäre als die in den Resolutionen, die von den Berufsvereinigungen angenommen wurden, mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsregeln im Bereich der Freizügigkeit untersucht werden müßte.
- (17) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Berufsverbände werden aufgefordert, der Kommission bis spätestens August 2002 eine Bericht über die Handhabung der Anerkennung von Skilehrerdiplomen in der Saison 2000 und 2001 vorzulegen.

⁵ Dok. MARKT/D4/2000/8253-EN

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird Frankreich gestattet, Bewerbern, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen in Frankreich ihr Diplom als Skilehrer, Tauchlehrer oder Fallschirmsprunglehrer anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Frankreich vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben.

Artikel 2

Die französischen Behörden dürfen nicht festhalten, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der vom Migranten absolvierten und der in Frankreich vorgeschriebenen Ausbildung besteht, wenn sie nicht zuvor geprüft haben, ob er über Berufserfahrung verfügt und ob diese Berufserfahrung diese Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen kann.

Artikel 3

Jeder Antrag auf Anerkennung muß mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung abgeschlossen werden; in dieser Entscheidung muß insbesondere angegeben werden, welches die wesentlichen Unterschiede zwischen der in Frankreich vorgeschriebenen Ausbildung und der Ausbildung des Antragstellers sind.

Die Entscheidung ist prompt zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Frankreich aufzunehmen.

Artikel 4

Das Wesen der Eignungsprüfung sowie alle verfahrenstechnischen Elemente ihrer Durchführung müssen veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Artikel 5

Die Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig stattfinden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer Eignungsprüfung teilzunehmen; die Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 25.7.2000

Für die Kommission
Frits BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission